

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen
für das Haushaltsjahr 2022
vom 17.03.2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.484.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.481.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.150.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.001.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.738.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.978.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.889.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.129.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 5.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Heeslingen, den 17.03.2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 29.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/133 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 04.04. bis 13.04. während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Sicherheitsvorschriften wird vor Einsichtnahme um eine Anmeldung unter Tel. 04281-716252 gebeten.

Zeven, den 01.04.2022

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor